



Hauptsatzung

der Gemeinde Bischoffen

(Stand: 5. Änderungssatzung vom 28.06.2021)

Einleitungsformel

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 u. 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Bischoffen in Ihrer Sitzung am 28. Juni 2021 folgende

Hauptsatzung

beschlossen:

§ 1

Der Vorsitz der Gemeindevertretung

- (1) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung (vorsitzendes Mitglied) vertritt diese in ihren Angelegenheiten auch nach außen. Das vorsitzende Mitglied vertritt die Gemeindevertretung in den von ihr betriebenen oder gegen sie gerichteten Verfahren wenn sie nicht aus ihrer Mitte ein oder mehrere Mitglieder damit beauftragt.
- (2) Die Gemeindevertretung wählt 2 Mitglieder zur Vertretung des vorsitzenden Mitgliedes.

§ 2

Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben

- (1) Die von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte Gemeindevertretung ist das oberste Organ der Gemeinde. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.
- (2) Der Gemeindevorstand besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt ihn, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen.
- (3) Die Gemeindevertretung überträgt dem Gemeindevorstand gemäß § 50 Abs. 1 und § 103 Abs. 1 HGO die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:
 - a. Aufnahme von Krediten und Kreditbedingungen,

- b. Grenzregelungsverfahren nach dem Baugesetzbuch (BauGB),
- c. Erwerb von Grundstücken bis zu einem Betrag von 50.000,00 DM im Einzelfall.

Die Bindung des Gemeindevorstandes an die Festsetzungen des Haushaltsplanes bleibt unberührt.

- (4) Das Recht der Gemeindevertretung, gemäß § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über weitere Angelegenheiten mittels Satzung oder einfachem Beschluss auf einen Ausschuss oder auf den Gemeindevorstand zu übertragen, bleibt von den Bestimmungen in Abs. 3 unberührt.

§ 2 a Haushaltswirtschaft

Auf die Haushaltswirtschaft der Gemeinde Bischoffen finden ab dem Haushaltsjahr 2009 gemäß § 92 Abs. 3 HGO die Grundsätze der doppelten Buchführung (kommunale Doppik) Anwendung. Es gelten im Übrigen die §§ 114 a bis 114 u HGO.

§ 3 Gemeindevorstand

- (1) Der Gemeindevorstand arbeitet kollegial. Er besteht aus der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder dem hauptamtlichen Bürgermeister und den Beigeordneten.
- (2) Die Zahl der Beigeordneten beträgt 6. Für die Wahlzeit der Beigeordneten vom 01.04.2021 bis 31.03.2026 beträgt die Zahl der Beigeordneten 7.

§ 4 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

- (1) Die Gemeinde kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.
- (2) Personen, die als Mitglieder der Gemeindevertretung, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens zwanzig Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

Vorsitzende oder Vorsitzender der Gemeindevertretung	=	Ehrenvorsitzende oder Ehrenvorsitzender der Gemeindevertretung
Mitglied der Gemeindevertretung	=	Ehrengemeindevertreterin oder Ehrengemeindevertreter
Bürgermeisterin oder Bürgermeister	=	Ehrenbürgermeisterin oder Ehrenbürgermeister
Beigeordnete	=	Ehrenbeigeordnete oder Ehrenbeigeordneter
Mitglied des Ortsbeirates	=	Ehrenmitglied des Ortsbeirates
Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher	=	Ehrenortsvorsteherin oder Ehrenortsvorsteher
Sonstige Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte	=	eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren-“

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

- (3) Das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung sollen in feierlicher Form in einer Sitzung der Gemeindevertretung verliehen werden. Den Geehrten ist eine Urkunde über die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung auszuhändigen.
- (4) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

§ 5 Ortsbeirat

- (1) Für die Ortsteile Bischoffen, Niederweidbach, Oberweidbach, Roßbach und Wilsbach werden Ortsbezirke nach Maßgabe der §§ 81 und 82 HGO und des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils gültigen Fassung errichtet.
- (2) Die Ortsbezirke sind wie folgt abgegrenzt:

Der Ortsbezirk Bischoffen umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Bischoffen.

Der Ortsbezirk Niederweidbach umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Niederweidbach.

Der Ortsbezirk Oberweidbach umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Oberweidbach.

Der Ortsbezirk Roßbach umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Roßbach.

Der Ortsbezirk Wilsbach umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Wilsbach.

- (3) Der Ortsbeirat besteht
- im Ortsbezirk Bischoffen aus 5 Mitgliedern,
 - im Ortsbezirk Niederweidbach aus 5 Mitgliedern,
 - im Ortsbezirk Oberweidbach aus 3 Mitgliedern,
 - im Ortsbezirk Roßbach aus 3 Mitgliedern,
 - im Ortsbezirk Wilsbach aus 3 Mitgliedern.

§ 6

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Einladungen zu öffentlichen Sitzungen, Satzungen, Verordnungen sowie Beschlüsse, Hinweise, Mitteilungen und Genehmigungen, die im Zusammenhang mit Rechtssetzungsverfahren oder zum Begründen von Ansprüchen erforderlich sind, sowie alle übrigen Gegenstände werden mit Abdruck im Mitteilungsblatt für die Gemeinde Bischoffen öffentlich bekanntgemacht. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem dieses den bekanntzumachenden Text enthält.
- (2) Satzungen, Verordnungen und sonstige ortsrechtliche Regeln treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen. Gefahrenabwehrverordnungen treten nach § 78 Nr. 7 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 26. Juni 1990 (GVBl. I S. 197 und 534) in der jeweils geltenden Fassung mit dem Tag in Kraft, den sie selbst bestimmen.

- (3) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekanntzumachen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer von 7 Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung in Bischoffen, Ortsteil Niederweidbach, Schulstraße 23 zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekanntgemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.
- (4) Soll ein Bebauungsplan in Kraft gesetzt werden, macht die Gemeinde nach Abs. 1 bekannt, dass der Bebauungsplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. Sie gibt dabei an, bei welcher Stelle der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann. Sie hält Bebauungsplan und Begründung mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.
- (5) Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 und 2 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form der Abs. 1 und 2 unverzüglich nachgeholt.

§ 7 In-Kraft-Treten

Die 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Bischoffen tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bischoffen, den 28.06.1994

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Bischoffen

(Thielmann)
Bürgermeister

Ausfertigungsvermerk:

„Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Bischoffen mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.“

Hinweis:

Satzung (Urfassung)	vom	<u>27.06.1994</u>
	veröffentlicht am	<u>08.07.1994</u>
	in Kraft getreten am	<u>09.07.1994</u>
1. Änderungssatzung	vom	<u>27.09.1999</u>
	veröffentlicht am	<u>08.10.1999</u>
	in Kraft getreten am	<u>08.10.1999</u>
2. Änderungssatzung	vom	<u>28.05.2001</u>
	veröffentlicht am	<u>08.06.2001</u>
	in Kraft getreten am	<u>08.06.2001</u>
3. Änderungssatzung	vom	<u>24.04.2006</u>
	veröffentlicht am	<u>05.05.2006</u>
	in Kraft getreten am	<u>05.05.2006</u>
4. Änderungssatzung	vom	<u>03.11.2008</u>
	veröffentlicht am	<u>14.11.2008</u>
	in Kraft getreten am	<u>14.11.2008</u>
5. Änderungssatzung	vom	<u>28.06.2021</u>
	veröffentlicht am	<u>01.07.2021</u>
	in Kraft getreten am	<u>02.07.2021</u>

Ggf. vorstehende Änderungen wurden vollständig in die Satzung eingearbeitet.

Bischoffen, den 28.06.2021

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Venohr'.

Venohr
-Bürgermeister-